

**Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg zur Bekämpfung der Bovinen Herpesvirus Typ 1-Infektion
(BHV1) von Rindern**

Vom 04.04.2014 (Az.: 33-9124.40)

Auf Grund von

§ 79 Abs. 4 i. V. m. den §§ 18 und 20 Satz 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), berichtigt am 08. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 88 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),

i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 112),

der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I. S. 3520),

der Verordnung des Ministeriums Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum vorbeugenden Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Schutzverordnung) vom 16. Februar 2013 (GABI. 27. März 2013, S. 174) und

der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchenrecht (ZustVO-Tierseuchenrecht) vom 2. Juni 2004 (GBl. S. 431)

erlässt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 26. März 2014 (GABI. S. 132) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Tierhalterinnen und Tierhalter mit Rinderbeständen auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg (im Folgenden: Tierhalterinnen und Tierhalter) haben spätestens bis **30.04.2014** ihre Rinderbestände, soweit diese nicht bereits BHV1-freie Rinderbestände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BHV1-Verordnung sind, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, im Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt (STUA) Aulendorf – Diagnostikzentrum, serologisch auf BHV1 untersuchen zu lassen.

2. In Rinderbeständen mit Reagenteren nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BHV1-Verordnung (Sanierungsbestände) haben Tierhalterinnen und Tierhalter ab sofort, zusätzlich im halbjährlichen Abstand zu den regelmäßigen Kontrolluntersuchungen nach Abschnitt II Anlage 1 BHV1-Verordnung, bei einer Stichprobe von Tieren, die in direktem Kontakt mit Reagenteren stehen (Kontaktgruppe), von der zuständigen Behörde Zwischenuntersuchungen durchführen zu lassen. Zur Berechnung der Stichprobengröße für Zwischenuntersuchungen nach Satz 1 ist der Probenschlüssel nach Cannon & Roe mit einer Sicherheit von 95 % bei entsprechender Stichprobe und entsprechender Populationsgröße (epidemiologische Einheit) und einer 5 % Prävalenzschwelle zu verwenden.

- 3.1. Sofern in Rinderbeständen, in denen alle Rinder ausschließlich zum Zweck der Ausmästung und Abgabe zur Schlachtung gehalten bzw. aufgezogen werden (Mastbestände / Fresseraufzuchtbetriebe), keine Untersuchungen nach **Nr. 1** durchgeführt werden, haben Tierhalterinnen und Tierhalter ab sofort, soweit diese nicht bereits BHV1-freie Rinderbestände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BHV1-Verordnung sind,
 - a. alle in den Beständen vorhandenen Rinder bis zum Alter von neun Lebensmonaten und
 - b. künftig alle Rinder, die in Bestände nach Buchstabe a eingestellt werden regelmäßig nach der Gebrauchsinformation (Packungsbeilage) des Zulassungsinhabers des verwendeten Impfstoffs gegen die BHV1-Infektion impfen zu lassen. Die erstmalige Grundimmunisierung ist spätestens bis **30. April 2014** vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Grundimmunisierung auch noch bis **15. Mai 2014** durchgeführt werden, sofern Tiere des Bestandes nach dem Gutachten des Impftierarztes vorher nicht impffähig waren. Nachimpfungen sind regelmäßig nach der Gebrauchsinformation (Packungsbeilage) des Zulassungsinhabers des verwendeten Impfstoffs durchführen zu lassen. Die Grundimmunisierung der Tiere muss im Alter von neun Lebensmonaten abgeschlossen sein.Die Impfmaßnahmen sind bis **30. Juni 2015** durchzuführen.

- 3.2. Bei Rindern in Mastbeständen, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden (Endmastbestände), kann auf regelmäßige Nachimpfungen verzichtet werden, sofern die Rinder mindestens grundimmunisiert und erneut im Abstand von drei bis sechs Monaten nachgeimpft worden sind.

- 4.1. Tierhalterinnen und Tierhalter haben Reagenteren nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BHV1-Verordnung spätestens bis **30. Juni 2015** aus allen Rinderbeständen, auch aus Mastbeständen, zu entfernen.
- 4.2. Reagenteren dürfen nur
 - a. unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden oder
 - b. unmittelbar oder über Sammelstellen, auf die ausschließlich nicht BHV1-freie Rinder aufgetrieben werden, in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder in einen Drittstaat ohne BHV1-Bekämpfungsprogramm ausgeführt werden.
5. In Sanierungsbeständen ist ab **05. April 2014** die Bedeckung im Natursprung oder die künstliche Besamung von Reagenteren (infizierte weibliche Rinder nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BHV1-Verordnung) verboten.
Satz 1 gilt nicht für die künstliche Besamung von einzelnen Reagenteren
 - a. im Rahmen des Embryo-Transfers (ET) zur Gewinnung von Embryonen durch Spülung oder
 - b. sofern die Tierhalterinnen und Tierhalter durch verbindlichen Vertrag nachweisen, dass die tragenden Reagenteren tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht oder in einen Drittstaat ausgeführt werden.Werden Deckbullen im Natursprung eingesetzt, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter ab diesem Zeitpunkt sicherstellen, dass die verwendeten Deckbullen keinen Kontakt zu Reagenteren haben.
6. Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Betreuungstierärztinnen und -tierärzte haben über alle Impfungen in Beständen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 einzeltierbezogene Nachweise zu führen. Die Betreuungstierärztinnen und -tierärzte haben der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde unverzüglich nach erfolgter Impfung die einzeltierbezogenen Impfnachweise vorzulegen.
7. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 6 wird angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte sind

der Regierungsbezirk Stuttgart für das "Verwaltungsgericht Stuttgart" mit dem Sitz in Stuttgart, (Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart; Postanschrift Postfach 105052, 70044 Stuttgart),

der Regierungsbezirk Karlsruhe für das "Verwaltungsgericht Karlsruhe" mit dem Sitz in Karlsruhe (Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe; Postanschrift Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe),

der Regierungsbezirk Freiburg für das "Verwaltungsgericht Freiburg" mit dem Sitz in Freiburg (Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg; Postanschrift Postfach 19 01 51, 79061 Freiburg),

der Regierungsbezirk Tübingen für das "Verwaltungsgericht Sigmaringen" mit dem Sitz in Sigmaringen (Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen; Postanschrift Postfach 1652, 72486 Sigmaringen).

Hat der Beschwerde keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben.

Stuttgart, den 04.04.2014

gez. Jürgen Maier

Hinweise:

1. Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 BHV1-Verordnung können Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
2. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann, der als Tierhalterin oder Tierhalter im Sinne von Nr. 1 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude der jeweils zuständigen unteren Verwaltungsbehörde - Veterinäramt - eingesehen werden.
3. Das MLR weist vorsorglich darauf hin, dass bei Nichtbeachtung der in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen gemäß den Nrn. 1 bis 6 diese im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch die für die Tierhalterin oder den Tierhalter zuständige Verwaltungsbehörde zwangsweise durchgesetzt werden können. Soweit in diesem Zusammenhang ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt wird, orientiert sich die zuständige Behörde an folgender Zwangsgeldhöhe:

Nr. 1: 500 €/ Bestand,

Nr. 2: 500 €/ Bestand,

Nr. 3: 200 €/ Tier,

Nr. 4: 400 €/ Reagent,

Nr. 5: 300 €/ Reagent bzw. Deckbulle,

Nr. 6: 100 €/ Nachweis

Die Obergrenze des Zwangsgeldes wird bei einem erstmals festgestellten Verstoß 5.000 € betragen.